



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Prüfung von Anwältinnen und Anwältern des gehobenen Justizdienstes - Rechtspflegerlaufbahn - bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Vorblatt

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Prüfung von Anwältinnen und Anwältern des gehobenen Justizdienstes - Rechtspflegerlaufbahn - bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

A. Problem

Das Studium der schleswig-holsteinischen Anwältinnen und Anwälter des gehobenen Justizdienstes - Rechtspflegeranwältler - findet an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Rechtspflege - statt. Durch die Neustrukturierung der Ausbildungsordnung werden die Prüfungen und die Diplomarbeit während der Zeiten des Studiums durchgeführt. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands soll die Prüfung der Rechtspflegeranwältler durch das Niedersächsische Prüfungsamt erfolgen.

Die Verlagerung der Zuständigkeit von dem Prüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts auf das Prüfungsamt in Niedersachsen ist in einem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein geregelt, der vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßigen Organe der Länder abgeschlossen worden ist.

B. Lösung

Der Vorbehalt wird für das Land Schleswig-Holstein durch den Erlass des anliegenden Gesetzes beseitigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Inanspruchnahme des Niedersächsischen Prüfungsamtes ist im Ergebnis mindestens kostenneutral.

E. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand verringert sich für das Land Schleswig-Holstein, da hier kein eigenes Prüfungsamt vorgehalten werden muss.

F. Federführung

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

**Gesetz zum
Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die Prüfung von Anwärtinnen und Anwärtern
des gehobenen Justizdienstes - Rechtspflegerlaufbahn -
bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fach-
hochschule für Verwaltung und Rechtspflege**

Vom 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Prüfung von Anwärtinnen und Anwärtern des gehobenen Justizdienstes - Rechtspflegerlaufbahn - bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Gleichzeitig tritt § 17 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 8. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), außer Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin für
Justiz, Frauen, Jugend und Familie

S t a a t s v e r t r a g
zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein
über die Prüfung von Anwärtinnen und Anwärtern
des gehobenen Justizdienstes - Rechtspflegerlaufbahn -
bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fach-
hochschule für Verwaltung und Rechtspflege

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Justizminister,

und

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Grundfragen der Beteiligung, Prüfungsamt

- (1) Die Zwischen- und Rechtspflegerprüfung finden für die Anwärtinnen und Anwärter aus dem Land Schleswig-Holstein vor dem bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege zuständigen Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung (Prüfungsamt) statt.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Vertragspartner sollen in den wesentlichen Fragen der Ausbildungsinhalte und der Prüfung übereinstimmen.
- (3) Zu den Mitgliedern des Prüfungsamts werden in angemessener Zahl Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus allen beteiligten Ländern bestellt.
- (4) Über Widersprüche von Prüflingen aus dem Land Schleswig-Holstein gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes.
- (5) Nach Abschluss der Prüfung übersendet das Prüfungsamt für jeden Prüfling aus dem Land Schleswig-Holstein der Einstellungsbehörde einen Auszug aus dem Prüfungsprotokoll. Die Prüfungsakten bewahrt das Prüfungsamt einheitlich entsprechend der längsten Aufbewahrungsfrist auf, die in den an der Prüfung beteiligten Ländern gilt, und übersendet die Prüfungsakten auf Anforderung.

Artikel 2

Kosten

Für die Kosten der Prüfungen gilt folgende Regelung:

1. die Prüfervergütungen werden für Prüfer aus sämtlichen Ländern von dem Prüfungsamt entrichtet und auf die beteiligten Länder nach dem Verhältnis der Prüflinge verteilt,

2. die Reisekosten der Mitglieder des Prüfungsamts sowie der Anwärterinnen und Anwärter, die durch die Teilnahme an Prüfungen, Prüfertagungen und Dienstbesprechungen entstehen, werden von dem Land getragen, das jeweils Dienstherr ist,
3. für die sonstigen Kosten des Prüfungsamts gelten die Vereinbarungen zwischen den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Verteilung der Kosten der Ausbildung am Fachbereich Rechtspflege entsprechend; die Abrechnung erfolgt im Rahmen des bestehenden Verfahrens über die Abrechnung der Ausbildungskosten.

Artikel 3

Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung findet für die Zwischen- und Rechtspflegerprüfung der Anwärterinnen und Anwärter Anwendung, die ihre Ausbildung im Jahre 2000 begonnen haben oder nach diesem Zeitpunkt beginnen.

Artikel 4

Kündigung

Dieser Staatsvertrag kann zum 1. Oktober eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Oktober 2003, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Von einer Kündigung sind die laufenden Prüfungsverfahren nicht betroffen.

Artikel 5

Ratifikation

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Hannover, den 26. Juni 2001

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Prof. Dr. Christian Pfeiffer

Kiel, den 27. Juni 2001

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
gez. Anne Lütkes

A. Begründung des Gesetzentwurfs

1. Allgemeines

Das Studium der schleswig-holsteinischen Anwältinnen und Anwältler des gehobenen Justizdienstes - Rechtspflegeranwältler - findet an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Rechtspflege - statt. Durch die Neustrukturierung der Ausbildungsordnung werden die Prüfungen und die Diplomarbeit während der Zeiten des Studiums durchgeführt. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands soll die Prüfung der Rechtspflegeranwältler durch das Niedersächsische Prüfungsamt erfolgen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

a) Zu § 1 Absatz 1:

Das Kabinett stimmte am 19. Juni 2001 dem Staatsvertrag vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu. Der Vorbehalt wurde dabei in das Vertragswerk wegen der verfassungsrechtlichen Regelung in Artikel 30 Absatz 2 Landesverfassung aufgenommen. Die parlamentarische Zustimmung muss durch Gesetz erfolgen (§ 9 LVwG).

b) Zu § 1 Absatz 3:

Der Staatsvertrag tritt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Termin ist bekannt zu geben.

§ 17 der Rechtspfleger - APO vom 8. Oktober 1991 trifft eine Regelung zum Sitz des Prüfungsamtes und der Besetzung des Prüfungsamtes. Mit dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages ist der Paragraph zu streichen.

B. Begründung des Staatsvertrages

I. Allgemeines

Gegenstand des vorstehenden Staatsvertrages ist die Übertragung der Zuständigkeit zur Prüfung der Anwärtnerinnen und Anwärter des gehobenen Justizdienstes - Rechtspflegerprüfung -.

Die Rechtspflegerprüfung wird in Schleswig-Holstein derzeit vor einem Prüfungsausschuss des bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig errichteten Prüfungsamtes abgelegt. Während der praktischen Ausbildungsabschnitte in Schleswig-Holstein sind schriftliche Prüfungsleistungen in den Fächern Strafvollstreckungswesen (April), Grundbuchwesen, Familienrechtswesen, Nachlasswesen (März), Registerwesen und Vollstreckungswesen (Juli) zu erbringen. Die mündliche Abschlussprüfung findet ca. zwei Monate nach Beendigung der Ausbildung im September statt.

Mit der Neufassung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (Rechtspfleger- APO) vom 24. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 554) ist die Rechtspflegerprüfung verändert, erweitert und um eine Zwischenprüfung nach dem Grundstudium ergänzt worden.

Alle Prüfungsleistungen sind nunmehr in den Zeiten, in denen die Anwärtnerinnen und Anwärter einen theoretischen Studienabschnitt an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Rechtspflege - in Hildesheim absolvieren, zu erbringen. Bisher waren von den Prüferinnen und Prüfern zu bestimmten Zeiten gleiche Prüfungsleistungen zu beurteilen. In Zukunft wird im November je eine Aufsichtsarbeit aus dem Strafvollstreckungsrecht und dem Zivilprozessrecht zu korrigieren sein. Die Prüfungsfächer der im April zu fertigen vier Aufsichtsarbeiten sind nicht näher festgelegt (Vollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit). Als zusätzliches Element der Rechtspflegerprüfung wurde eine Diplomarbeit eingeführt. Die Diplomarbeit kann sich auf alle Gegenstände der Ausbildung erstrecken.

Während bisher also durch langfristige Planung, ein regelmäßiger Einsatz von wenigen Prüferinnen und Prüfern möglich war, müssen durch die Fächerstreuung in Zukunft wesentlich mehr Prüferinnen und Prüfer zu Mitgliedern des Prüfungsamtes bestellt werden. Da nicht vorhersehbar ist, für welche Fachgebiete verstärkt Prüfer benötigt werden, kämen einige

Fachprüfer voraussichtlich selten zum Einsatz. Um dennoch die Kontinuität der Prüfung zu gewährleisten, müsste verstärkt Fortbildung für die Prüferinnen und Prüfer angeboten werden.

Der Staatsvertrag geht davon aus, dass durch den Anschluss an ein größeres Prüfungsamt mit mehr Prüflingen ein Ausgleich geschaffen werden kann und die Qualität der Prüfung mit weniger Aufwand gewährleistet bleibt. Es ist zweckmäßig, die Prüfung der Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter aus Schleswig-Holstein auf das Prüfungsamt in Niedersachsen zu übertragen. Nach Verlagerung aller Prüfungsleistungen in die Studienzeiten des Fachbereichs in Hildesheim, würde der Verbleib der Prüfung bei dem Prüfungsamt in Schleswig den Interessen der Prüflinge (vertrautes Umfeld, Wohnung am Prüfungsort) nicht entsprechen und durch zusätzliche physische und psychische Belastungen zu einer Benachteiligung führen. Mit der staatsvertraglichen Regelung wird einer Anregung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts gefolgt.

Des Weiteren ist für die Rechtspflegerausbildung nunmehr auch eine Zwischenprüfung vorgesehen. Um eine Gleichbehandlung der Studenten aus den beteiligten Ländern zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Zwischenprüfungsleistungen in den Fächern Strafvollstreckungs-, Zivilprozess- und Zivilrecht sowie die Hausarbeit im Bürgerlichen Recht - von Lehrkräften des Fachbereichs, die gleichzeitig Mitglieder des Prüfungsamts sind, beurteilen zu lassen.

Die theoretische Ausbildung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter aus Schleswig-Holstein wird seit Jahren an der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Rechtspflege - durchgeführt. Eine Abstimmung der Prüfungsämter über die Prüfungsinhalte hat auch bisher stattgefunden, so dass eine durch die Übertragung bedingte Veränderung der Prüfungsinhalte nicht zu erwarten ist.

Neben Schleswig-Holstein nehmen auch die Anwärterinnen und Anwärter der Länder Bremen und Hamburg an der theoretischen Ausbildung in Niedersachsen teil. Die Anwärterinnen und Anwärter aus Bremen werden bereits in Niedersachsen geprüft. Die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigt wie Schleswig-Holstein die Übertragung der Rechtspflegerprüfung auf das Niedersächsische Prüfungsamt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Absatz 1 sieht die Übertragung der Rechtspflegerprüfung auf das Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Rechtspflege - vor. Es handelt sich hier nicht um die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsamtes, da das Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung in Niedersachsen bereits besteht.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine gemeinsame Prüfung nur auf der Grundlage in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden Ausbildungsinhalte und Prüfungsvorschriften erfolgen kann. Dies ist bereits Grundlage der gemeinsamen theoretischen Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter im Fachbereich Rechtspflege in Hildesheim. Die Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter aus Schleswig-Holstein richtet sich weiterhin nach der Schleswig-Holsteinischen Rechtspfleger-APO.

Die Regelung in Absatz 3 sieht die Beteiligung von Prüferinnen und Prüfern aus Schleswig-Holstein bzw. den Ländern Bremen und Hamburg vor. Die genaue Zahl der Prüferinnen und Prüfer soll sich nach der jeweiligen Anzahl der Prüflinge richten. In jedem Fall ist eine regelmäßige Beteiligung beabsichtigt.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird die Entscheidung über Widersprüche im Vorverfahren gemäß § 68 ff. VwGO auf den Leiter des Prüfungsamtes übertragen. Gemäß § 182 LBG i.V.m. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG wäre für den Erlass eines Widerspruchsbescheides im Vorverfahren bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis die oberste Dienstbehörde zuständig. Diese kann die Entscheidungen für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, auf andere Behörden übertragen. Oberste Dienstbehörde der Schleswig-Holsteinischen Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter ist das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie. Mit der Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass eines Widerspruchsbescheids auf den Leiter des Prüfungsamtes wird eine sachgerechtere und zügigere Bearbeitung sichergestellt. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für ein evtl. Klageverfahren ergibt sich aus § 52 Abs. 4 VwGO.

Parallele Regelungen finden sich sowohl in § 10 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 406), wie auch in § 25 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schles-

wig-Holstein über ein gemeinsames Prüfungsamt für die Große Juristische Staatsprüfung vom 20. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S.389).

Absatz 5 regelt die Einsichtnahme in die Prüfungsakten durch die Einstellungsbehörde und deren Aufbewahrung. Die derzeit in Schleswig-Holstein geltenden Aufbewahrungsfristen werden durch die Regelung gewährleistet.

Zu Artikel 2:

Bisher trägt Schleswig-Holstein direkt die Kosten für die Aufrechterhaltung eines Prüfungsausschusses für die Rechtspflegerprüfung, bestehend aus Prüfervergütungen, Reisekosten für Prüfer und Prüflinge sowie sonstigen Kosten des Prüfungsamtes. Für die Kosten der Prüfung der Anwärtnerinnen und Anwärtner aus Schleswig-Holstein in Niedersachsen ist folgende Regelung vorgesehen:

Entsprechend Ziffer 1 zahlt Schleswig-Holstein nach Verauslagung durch das Prüfungsamt in Niedersachsen die Prüfervergütung für Korrekturen und mündliche Prüfungen der Anwärtnerinnen und Anwärtner aus Schleswig-Holstein an Niedersachsen zurück. Es entstehen dieselben Kosten wie bei einer Prüfung in Schleswig-Holstein.

Nach Ziffer 2 zahlt Schleswig-Holstein, soweit Prüferinnen und Prüfer aus Schleswig-Holstein eingesetzt werden, für diese die Reisekosten an den regelmäßigen Prüfungsort Hildesheim. Die Reisekosten für Anwärtnerinnen und Anwärtner zur Prüfung nach Hildesheim werden nur in ganz wenigen Ausnahmefällen anfallen, da Dienort der Anwärtnerinnen zum Zeitpunkt der Prüfung Hildesheim sein wird. Durch den Wegfall der Reisekosten für die Anwärtner ist hier mit Minderausgaben zu rechnen.

Die sonstigen Kosten der Aufrechterhaltung eines Prüfungsamtes werden nach Ziffer 3 im Rahmen des bestehenden Verfahrens über die Ausbildungskosten abgerechnet. Die Vereinbarungen mit Niedersachsen gelten entsprechend. Dies ist möglich, da das Prüfungsamt in der Verwaltung des Fachbereichs Rechtspflege bzw. der Fachhochschule angesiedelt ist. Eine Erhöhung der Kosten für Schleswig-Holstein gegenüber der Aufrechterhaltung eines eigenen Prüfungsausschusses ist nicht zu erwarten, da nach Mitteilung aus Niedersachsen die Übernahme der Prüfung Anwärtnerinnen und Anwärtner aus Schleswig-Holstein keine Erweiterung des Prüfungsamtes nach sich ziehen wird.

Zu Artikel 3:

Die mit dem Staatsvertrag getroffene Regelung gilt erstmals für die Anwärterinnen und Anwärter des Einstellungsjahrgangs 2000, die ihre Ausbildung am 01. Oktober 2000 begonnen haben. Sie werden nach der neu gefassten Rechtspfleger-APO vom 24. Juli 2000 ausgebildet. Die Prüfung dieser Anwärterinnen und Anwärter soll deshalb bereits vom Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege durchgeführt werden.

Zu Artikel 4:

Kündigungsfrist und Kündigungszeit sollen sicherstellen, dass sich die Länder auf die jetzt vereinbarte bzw. durch eine spätere Kündigung entstehende Rechtslage einstellen können. Laufende Prüfungsverfahren werden von einer Kündigung nicht berührt.

Zu Artikel 5:

Der Staatsvertrag soll mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.